

vollendetem 25. Lebensjahre, sofern er mindestens ein Jahr einem deutschen Bundesstaate angehört hat. Auf 100000 Einwohner entfällt ein Abgeordneter. Der Reichstag hat das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung unterliegen: das Militärwesen und die Kriegsmarine, der Schutz des deutschen Handels im Auslande, die Freizügigkeit, die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, die Staatsangehörigkeit, der Gewerbebetrieb, das Zoll-, Handels- und Steuerwesen, Maß, Münze und Gewichte, Eisenbahn, Post und Telegraph, das Bank- und Patentwesen, die Medizinal- und Veterinärpolizei, die Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, Strafrecht und den Strafprozeß, sowie das Press- und Vereinswesen.

Die Einnahmen des Reiches fließen aus den Ueberschüssen des Zollwesens, der Post und Telegraphie. Außerdem hat jeder Staat bestimmte Beiträge an das Reich zu leisten, welche man Matrikularbeiträge nennt.

Das deutsche Reichsheer zählt 20 Armeekorps. Ein jedes Armeekorps besteht aus 2 Divisionen und 4 Brigaden. Die in Hessen eingestellten Soldaten gehören zur 25. Division und bilden einen Teil des XI. Armeekorps.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich der Ausübung dieser Pflicht nicht entziehen. Er hat 2 Jahre aktiv zu dienen, gehört dann 5 Jahre der Reserve und 7 Jahre der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots an.

Die Befoldung der Beamten und die Unterhaltung des Heeres kosten Geld. Dazu sind Steuern nötig. Diese können direkt oder indirekt erhoben werden. Direkte Steuern zahlt man vom Eigentume, vom Einkommen und Gewerbe. Zu den indirekten Steuern gehören die Zölle, welche zu entrichten sind, wenn gewisse Waren, wie Holz-, Eisen- und Tuchwaren aus dem Auslande über die Grenze in Deutschland eingeführt werden. Sodann sind von Gegenständen, welche im alltäglichen Leben viel gebraucht werden, wie Salz, Branntwein, Tabak, Bier, Zucker, Verbrauchssteuern zu zahlen.

Neben den Pflichten, die jeder Deutsche dem Reiche gegenüber hat, genießt er auch Rechte. Er kann sich niederlassen, wo er will und seinen Beruf oder sein Gewerbe nach freier Wahl ausüben. Kein deutscher Unterthan kann wegen seiner Religion oder Konfession verfolgt werden. Er kann den Schutz der Behörde anrufen, wenn seine Freiheit oder sein Eigentum gefährdet sind. Wer durch Krankheit oder Unglücksfälle in eine hilflose Lage kommt, so daß er sich nicht selbst unterhalten kann, wird von der Gemeinde, der er angehört, unterstützt. Das Arbeiter-Krankenversicherungsgesetz und das Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz sorgen dafür, daß dem Arbeiter in Krankheits- oder Unglücksfällen durch Unterstützung geholfen wird. Die Alters- und Invaliditätsversicherung bezweckt, daß jeder Arbeiter mit beginnendem 71. Lebensjahre, oder falls er schon früher erwerbsunfähig wird, eine jährliche Rente erhält. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben dafür kleine Beiträge zu entrichten. Der Beitrag richtet sich nach dem